

Bericht

Hannover, den 07.09.2022

Petitionsausschuss

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2021

Gemäß § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in der seit dem 1. September 2017 geltenden Fassung legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2021.

Axel Brammer

Vorsitzender

(Verteilt am 12.09.2022)

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses
für das Jahr
2021

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht	1
2.	Das Petitionsrecht in Niedersachsen	2
2.1.	Grenzen des Petitionsrechts	2
2.2.	Private Petitionsplattformen	3
2.3.	Einreichen einer Petition	4
2.3.1.	„Corona“ - Eingabenschwerpunkt 2021	6
2.3.2.	Weitere Schwerpunkte - ohne Corona-Bezug	7
2.4.	Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet	8
2.5.	Öffentliche Anhörungen	10
2.6.	Sammel- bzw. Massenpetitionen	10
3.	Ablauf eines Petitionsverfahrens	10
3.1.	Beratung im Petitionsausschuss	11
3.2.	Beschlussempfehlungen	11
3.3.	Abschließende Behandlung	14
3.4.	Keine Diskontinuität bei Eingaben	14
4.	Öffentlichkeitsarbeit	14
5.	Informationsreise des Petitionsausschusses	14
6.	Schlusswort	14

Anlage 1: Mitglieder des Petitionsausschusses

Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“

Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren

Anlage 5: Rechtgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2021

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages (GO LT)

1. Das Petitionsrecht als garantiertes Grundrecht

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Mit dieser Formulierung garantiert Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) jeder bzw. jedem das Recht, sich mit ihrem bzw. seinem Anliegen an die zuständige Volksvertretung - die Parlamente - zu wenden. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte Bestandteil der Niedersächsischen Verfassung.

Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht „jedermann“ eingeräumt. Es steht jeder Frau, jedem Mann, jedem Kind, jeder bzw. jedem Deutschen, jedem Menschen anderer Abstammung, jeder unter Betreuung stehenden Person und jeder bzw. jedem Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis wahrgenommen werden.

Petitionen - lateinisch für Bittschriften - lassen sich nach Artikel 17 GG in zwei Gruppen unterteilen:

- **Bitten** bzw. Ersuchen können sich beispielsweise auf ein politisches Anliegen beziehen und im Rahmen von Gesetzesberatungen zur politischen Willensbildung beitragen.
- **Beschwerden** sind in der Regel auf Abhilfe gerichtet, weil sich z. B. jemand von einer Behörde unverhältnismäßig oder rechtswidrig behandelt fühlt.

Eine Petition - auch Eingabe genannt - im Sinne des Grundgesetzes muss schriftlich eingereicht werden und die Absenderin oder den Absender erkennen lassen. Dies schließt die Möglichkeit ein, die Eingaben per Fax oder E-Mail einzureichen, solange die Zuschrift eine eigenhändige Unterschrift trägt¹.

¹ zur Ausnahme im Hinblick auf die Online-Petitionen siehe unter Nummer 2.3 des Berichts

Die Einsender haben einen Anspruch darauf, dass ihre Petitionen entgegengenommen werden. Pflicht der angerufenen Stelle ist es, den Inhalt der Petition zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten zu prüfen. D. h., dass die angerufene Stelle den Inhalt und die Zielrichtung der Petition ermitteln und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei mit dem Anliegen befassen muss. Weiterhin sind die Einsender über die abschließende Entscheidung zu ihrem Anliegen zu informieren. Aus dementsprechenden Schreiben muss die Art der Erledigung erkennbar sein.

Einen Anspruch auf eine mündliche Anhörung² oder eine Begründung der Entscheidung gewährt das Petitionsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

2. Das Petitionsrecht in Niedersachsen

„Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.“

Artikel 26 NV konkretisiert die Zuständigkeit des Landtages bzw. des zuständigen Ausschusses und überlässt die Verfahrensregelungen der GO LT (siehe §§ 50 bis 54).

Im Niedersächsischen Landtag ist grundsätzlich der Petitionsausschuss zuständig für die vorbereitende Beratung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden.

Der Petitionsausschuss prüft das vorgebrachte Anliegen und berät Möglichkeiten, dem Anliegen zur Geltung zu verhelfen. Die oder der Ausschussvorsitzende entscheidet, ob dazu eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll. Eine solche umfassende Einschätzung des Anliegens ist dann wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Beratung. Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Das beschriebene Verfahren gilt aber nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - einen Gesetzentwurf oder einen selbstständigen Antrag - betreffen. Diese Petitionen werden in den Fachausschüssen behandelt, die sich mit dementsprechenden Beratungsgegenstand befassen. Der jeweilige Fachausschuss berät die Eingaben zusammen mit dem eigentlichen Beratungsgegenstand grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die abschließende Behandlung nimmt der Landtag in jedem Fall in öffentlicher Sitzung vor.

2.1. Grenzen des Petitionsrechts

Zwar vermittelt der Wortlaut des Artikels 17 GG zunächst den Eindruck, als könne oder müsse sich das Parlament mit jeder Bitte und Beschwerde befassen. Die Grenzen des Petitionsrechts ergeben sich jedoch aus dem Gesamtgefüge unserer Verfassung.

- So ist der Niedersächsische Landtag nicht zuständig für die Überprüfung des Verwaltungshandelns der Behörden des Bundes und der der Aufsicht des Bundes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zuständig ist in diesen Fällen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.
- Entsprechendes gilt für das Handeln der Behörden eines anderen Bundeslandes. Dafür sind die dortigen Landtage und deren Petitionsausschüsse oder Bürgerbeauftragte zuständig.

² siehe dazu auch Nummer 2.4 und 2.5 des Berichts

- Dem Landtag ist wegen der in Artikel 97 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter eine inhaltliche Überprüfung oder gar Korrektur gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Denn die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dies hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren etc.) aufgehoben oder verändert werden können. Der Landtag kann nur prüfen, ob den tätig gewordenen Richterinnen und Richtern Dienstpflichtverletzungen anzulasten sind, wenn sich aufgrund des Sachverhaltes dafür ein Anlass bietet.
- Ebenso wenig können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder Verwandten, einer Überprüfung unterzogen werden.
- Entscheidungen der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen nur einer eingeschränkten (Rechts-)Kontrolle durch den Landtag. Denn Artikel 28 Abs. 2 GG garantiert ihnen - ebenso wie Artikel 57 Abs. 1 NV - das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zwar unterstehen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Kommunalaufsicht, die sicherstellt, dass die Gemeinden und Landkreise bei Erfüllung dieser Aufgaben die Gesetze beachten. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen jedoch nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einer bzw. einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen - zumal, wenn diese Rechte, etwa durch Widerspruch oder Klage, im eigenen Namen geltend gemacht werden können. Zudem hat nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die kommunale Vertretung zu wenden.
- Bloße Kommentare zu politischen Entscheidungen oder Meinungsäußerungen, denen das Ziel einer sachlichen Überprüfung nicht zu entnehmen ist, sowie Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft, sind keine Petitionen im Sinne des Artikels 17 GG.
- Anonyme Zuschriften fallen nicht in den Schutzbereich des Artikels 17 GG und begründen somit keinen Anspruch auf Behandlung als parlamentarische Eingabe.

2.2. Private Petitionsplattformen

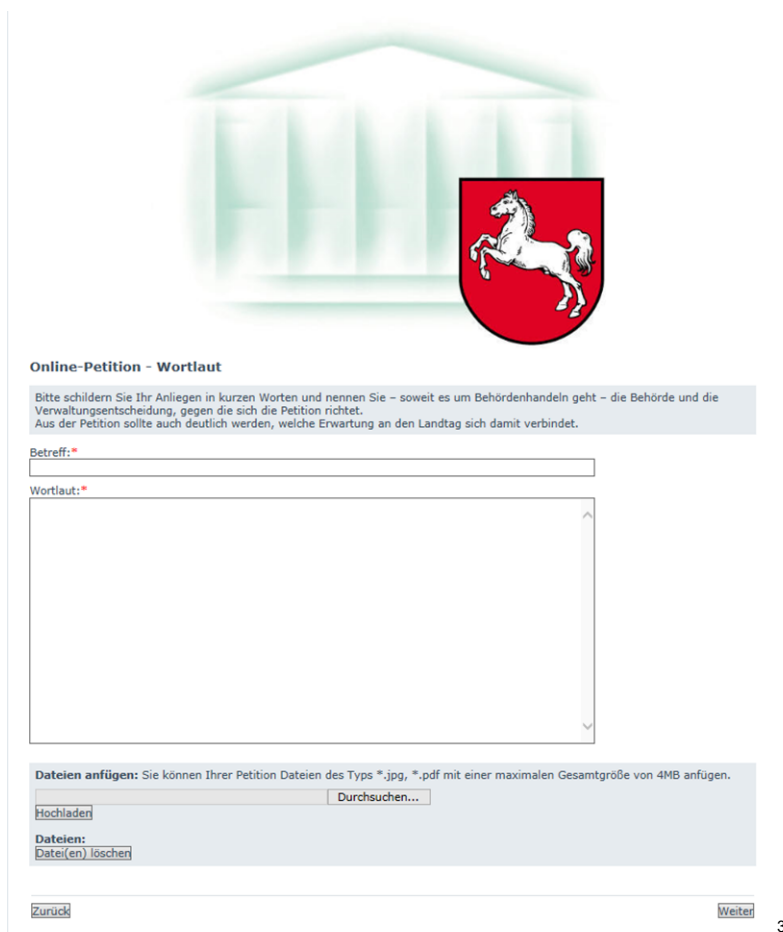
Private „Petitionsplattformen“ bieten die Möglichkeit, Anliegen und Wünsche online darzustellen. Während diese Plattformen in erster Linie die Veröffentlichung eines Anliegens im Internet und das Sammeln von Unterstützungsunterschriften verfolgen, entfaltet eine Petition ihre Wirkung im Sinne des Artikels 17 GG erst dann, wenn sie bei der zuständigen Volksvertretung vorgelegt wird. Einen hiervon abweichenden Weg sieht die Verfassung nicht vor.

Gleichwohl verschließt sich der Landtag privaten Petitionsplattformen nicht. So werden etwa Mitzeichnungen bzw. Unterschriften, die über eine private Petitionsplattform online oder handschriftlich gesammelt worden sind, als Unterstützungsunterschriften zur Kenntnis genommen. Dazu ist es erforderlich, dass die Petentin bzw. der Petent dem Landtag ihr bzw. sein Anliegen vorlegt und somit das parlamentarische Eingabeverfahren eröffnet.

Eine private Plattform kann ein solches Verfahren weder durchführen noch ersetzen.

2.3. Einreichen einer Petition

Für den Niedersächsischen Landtag bestimmte Petitionen bzw. Eingaben sind an die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover, zu richten. Für die Einreichung einer Online-Petition steht auf der Internetseite des Landtages ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.



Online-Petition - Wortlaut

Bitte schildern Sie Ihr Anliegen in kurzen Worten und nennen Sie – soweit es um Behördenhandeln geht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, gegen die sich die Petition richtet. Aus der Petition sollte auch deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag sich damit verbindet.

Betreff: *

Wortlaut: *

Dateien anfügen: Sie können Ihrer Petition Dateien des Typs *.jpg, *.pdf mit einer maximalen Gesamtgröße von 4MB anfügen.

Hochladen

Dateien: Datei(en) löschen

Zurück Weiter

Damit das Petitionsrecht möglichst effektiv wahrgenommen werden kann, gibt es - außer der Schriftform - keinerlei Formvorschriften. Da das Petitionsrecht ein „persönliches Recht“ ist, bedarf es jedoch grundsätzlich der eigenhändigen Unterschrift⁴. Zuschriften, die lediglich per E-Mail übersandt werden, erfüllen dieses Erfordernis nicht.

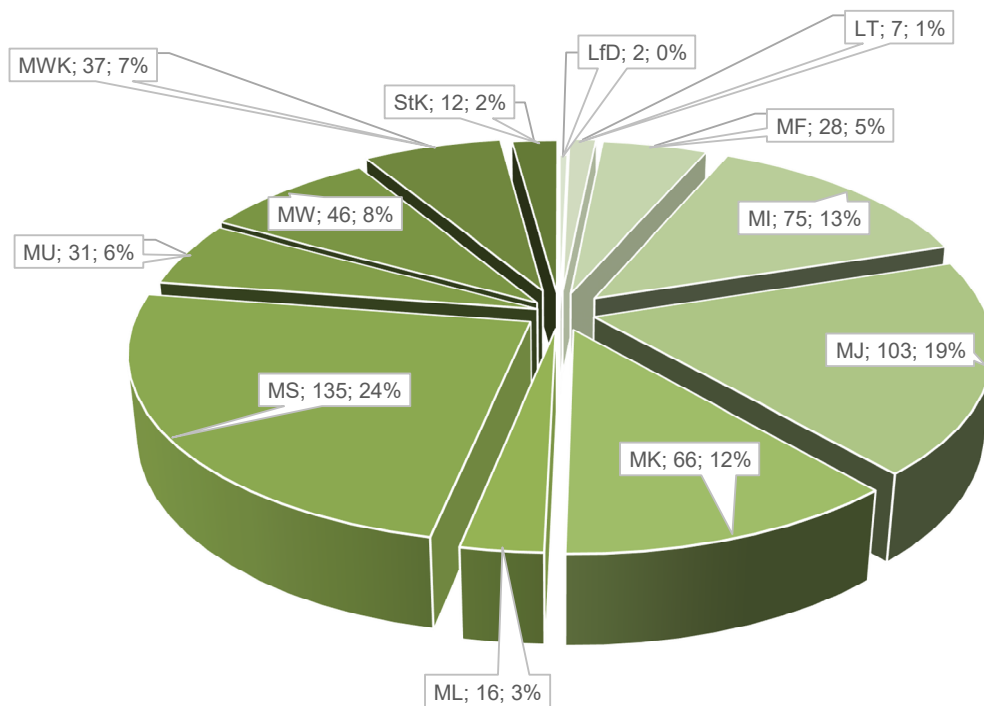
Eine Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall keine Unterlagen zur Begründung beigelegt werden. Es genügt völlig, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und - soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht - die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet werden. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung an den Landtag mit der Eingabe verbunden wird.

Im Jahr 2021 erreichten den Niedersächsischen Landtag insgesamt 1 629 Zuschriften mit der Bitte um parlamentarische Prüfung des Anliegens durch den Landtag. Hierin enthalten sind 1 071 Zuschriften, deren Anliegen nicht in ein parlamentarisches Eingabeverfahren mündeten, weil es sich dabei beispielsweise um Anliegen handelte, für die der Niedersächsische Landtag nicht zuständig ist, oder die reine Meinungsäußerungen waren. Es wurden also 558 Zuschriften im Rahmen parlamentarischer Eingabeverfahren behandelt.

³ <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/createprivatepetition>, abgerufen am 12.07.2022

⁴ Ausnahme: Onlineverfahren, hier erfolgt eine Verifizierung per E-Mail

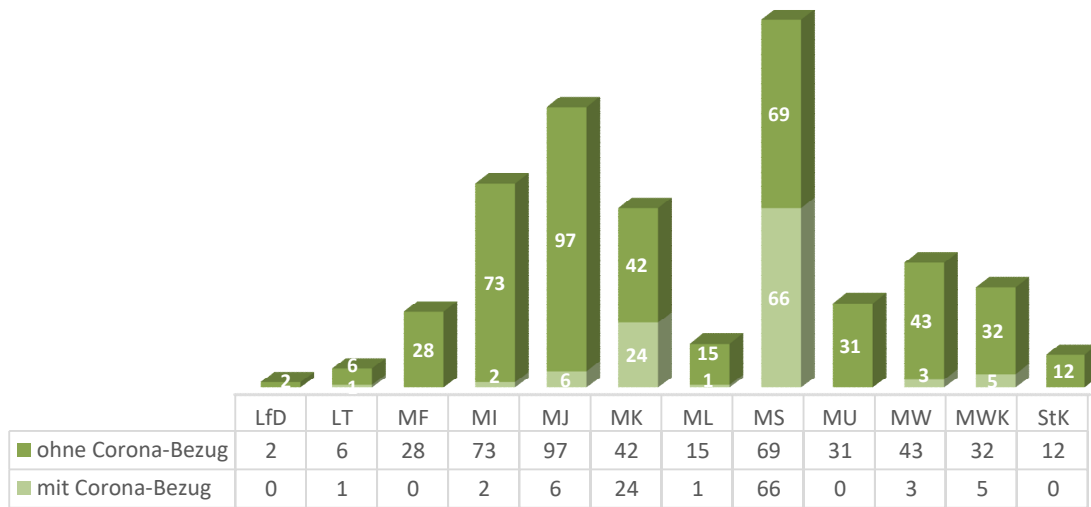
Die nachstehende Graphik gibt eine Übersicht über die im Berichtsjahr eingegangenen und durch den Landtag im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Eingaben, verteilt auf die jeweiligen Ministerien.



LT	Landtagsverwaltung	MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
LfD	Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
MF	Niedersächsisches Finanzministerium	MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
MJ	Niedersächsisches Justizministerium	StK	Niedersächsische Staatskanzlei
MK	Niedersächsisches Kultusministerium		
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		

2.3.1. „Corona“ - Eingabenschwerpunkt 2021

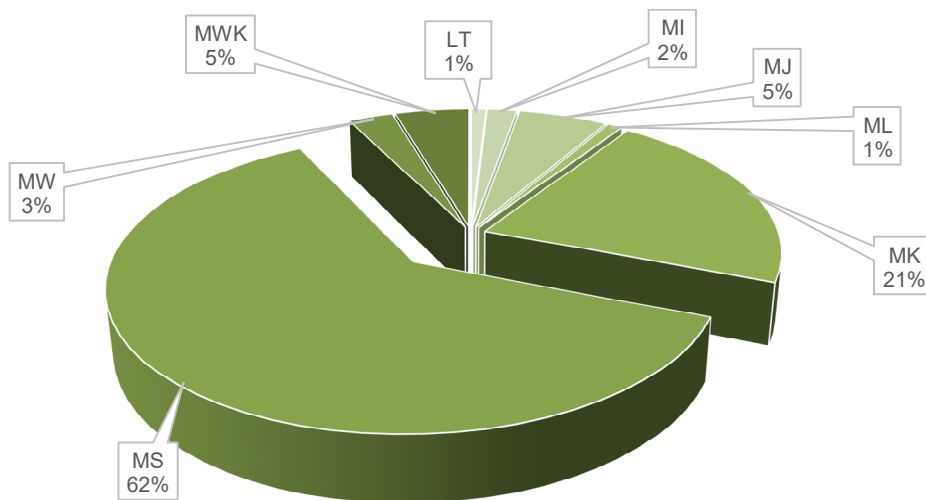
Erneut gut ein Fünftel aller eingegangenen Eingaben - 108 von 558 - beschäftigte sich auch in Jahr 2021 mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie.



Anliegen zu diesem Themenkomplex waren im Wesentlichen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Kultusministerium zuzuordnen. Sie betrafen vorwiegend die Sachgebiete „Gesundheit“, „Schulwesen“ sowie „Kinder, Jugend und Familie“ und damit vorrangig die Ausgestaltung der Regelungen

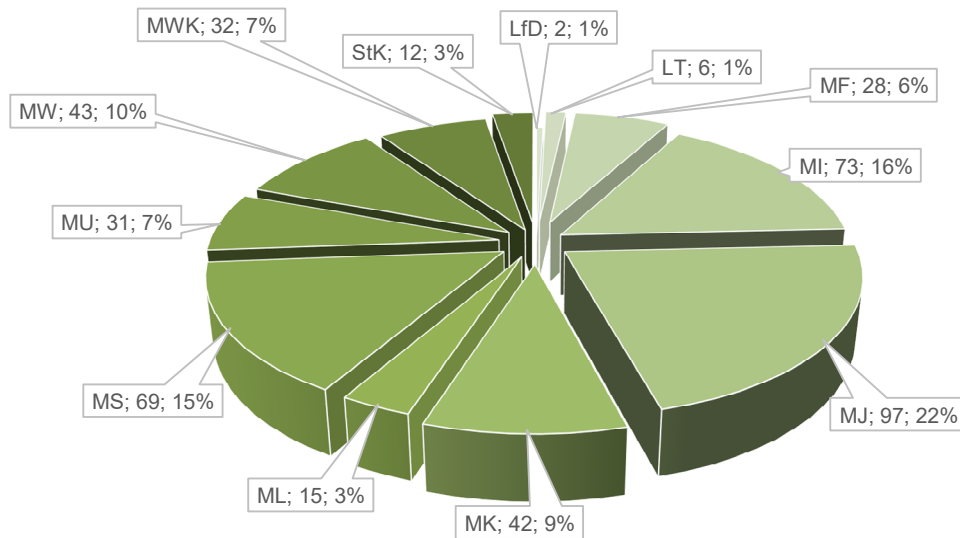
- zur Corona-Schutzimpfung,
- zur Testpflicht und 3G- bzw. 2G-Plus-Regelungen,
- zur Einhaltung von Mindestabständen,
- zum Schulbetrieb, hier insbesondere die Themen Präsenz- und die Maskenpflicht, sowie
- zum Betrieb der Kindertagesstätten.

Anteilig stellt sich die Verteilung der Eingaben **mit Corona-Bezug** wie nachstehend dar:



2.3.2. Weitere Schwerpunkte - ohne Corona-Bezug

Um die Verteilung der im Rahmen eines Eingabeverfahrens zu prüfenden Zuschriften im Jahr 2021 **ohne Corona-Bezug** auf die unterschiedlichen Sachgebiete übersichtlicher darzustellen, werden ausschließlich diese Zuschriften in dem nachfolgenden Schaubild berücksichtigt. Der Grafik zugrunde liegen somit 450 Zuschriften.



Etwa ein Fünftel der Eingaben entfällt auf das Justizministerium; diesem folgen das Ministerium für Inneres und Sport sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Die Eingaben, die in den Geschäftsbereich des Justizministeriums fielen, betrafen insbesondere die Sachgebiete „Justizvollzug“ und „Staatsanwaltschaften und Gerichte“. Inhalt dieser Eingaben waren meist individuelle Beschwerden. Die Einsenderinnen und Einsender beanstandeten in der Regel Maßnahmen verschiedener Justizvollzugseinrichtungen, die Durchführungen polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sowie gerichtliche Entscheidungen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig das Sachgebiet „Ausländerangelegenheiten“. Auch in 2021 stand jede vierte Eingabe, die diesem Ministerium zugeordnet wurde, hiermit in Zusammenhang. Es handelte sich überwiegend um individuelle Anliegen zum Thema Aufenthaltsrecht. Die weiteren Eingaben, die zu dem Zuständigkeitsbereich dieses Ressorts gehören, gliedern sich auf sehr unterschiedliche Themenfelder auf. Zu dem Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums gehören u. a. die Themenbereiche „Kommunalangelegenheiten“ wie beispielsweise die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen⁵, „Innere Sicherheit und Gefahrenabwehr“ und „Verfassungs- und Wahlangelegenheiten“.

In diesem Rahmen Erwähnung finden soll auch ein Themenfeld, das im Geschäftsbereich des Kultusministeriums liegt. Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege - Neufassung des KiTaG (Drs. 18/8713) gingen insgesamt 654 Zuschriften ein, von denen 20 als Eingaben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens behandelt wurden; in den übrigen Fällen war von einem parlamentarischen Verfahren aus formellen Gründen abzusehen.

⁵ Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen, Drs. 18/154, gingen sechs Eingaben sowie acht weitere Zuschriften ein. Die Eingaben wurden in die Beratungen zum Gesetz im Ausschuss für Inneres und Sport einbezogen, vgl. Drs. 18/4847.

2.4. Veröffentlichung von Petitionen und deren Mitzeichnung im Internet

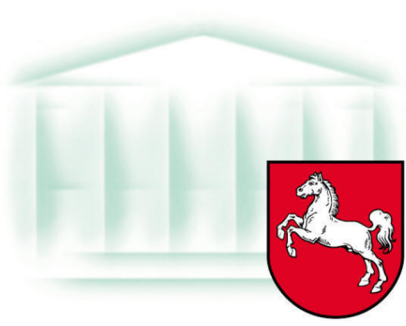
Seit dem 01.09.2017 besteht die Möglichkeit, Petitionen mit der Bitte an den Landtag zu richten, sie auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen.

Für das Einreichen einer solchen öffentlichen Petition steht - ebenfalls auf der Internetseite des Landtages - ein entsprechendes Onlineformular zur Verfügung.

Die tatsächliche Veröffentlichung setzt allerdings u. a. voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Die Entscheidung über die Veröffentlichung trifft die Präsidentin des Landtages auf Empfehlung des Petitionsausschusses; ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht jedoch nicht.

Mit der Petition werden Name und Wohnort der Einsender veröffentlicht. Die Mitzeichnung wird auf der Homepage des Landtages für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht für Petitionen, deren Anliegen einen aktuellen Beratungsgegenstand - ein Gesetz oder einen selbstständigen Antrag - betreffen. Diese Anliegen können nicht Gegenstand einer öffentlichen Petition sein. Sie werden in den entsprechenden Fachausschüssen zusammen mit dem jeweiligen Beratungsgegenstand in der Regel öffentlich behandelt.



Petitionen - die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen

<p>Petitionsnummer: 01125/89/18 Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge" Eingereicht von: Sigrid Düsterloh 37603 Holzminde Veröffentlicht am: 09.09.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> 92</p>	<p>Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche</p>	<p>Petitionsnummer: 01245/89/18 Betreff: Finanzielle Förderung von betreuten Taubenschlägen Eingereicht von: Jan Erik Mucher Göttinger Stadtauben e.V. 37085 Göttingen Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> 215</p>	<p>Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>
<p>Petitionsnummer: 01271/89/18 Betreff: Löschung der Salzbaugerechtigkeit im Zusammenhang mit dem Grundbuchverkehr Eingereicht von: Michael Ebert 29649 Wietzenhagen Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> 3</p>	<p>Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>	<p>Petitionsnummer: 01240/89/18 Betreff: Aufnahme des Rechtes der Friesen zum Betreten des Nordseestrandes und des ungehinderten Zugangs zur Nordseeküste in die Niedersächsische Verfassung Eingereicht von: André Rebenitsch 26384 Wilhelmshaven Veröffentlicht am: 08.10.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 19.11.2019 Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> 0</p>	<p>Zur Petition Mitzeichnungsfrist läuft noch 5 Wochen</p>

6

Die Anzahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner ist online unmittelbar für jede Petition tagesaktuell ablesbar. Zudem werden die Mitzeichnungen auf einer Niedersachsenkarte graphisch dargestellt.

⁶ Petitionen, die zur Mitzeichnung zur Verfügung stehen, unter: <https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publiczurmitzeichnung>, abgerufen am 17.10.2019



<p>Öffentliche Petition zur Mitzeichnung</p> <p>Betreff: Verbot der sog. "Reichskriegsflagge"</p> <p>Eingereicht von: Sigrid Düsterloh 37603 Holzminde</p> <p>Veröffentlicht am: 09.09.2019 Mitzeichnungsfrist endet am: 21.10.2019</p> <p>Mitzeichnungen: <input type="text" value="5000"/> <input type="text" value="92"/></p>	<p>Petitionsnummer: 01125/89/18</p> <p>Petition mitzeichnen</p> <p>Mitzeichnungsfrist läuft noch 1 Woche</p> <p>Mitzeichnung zurückziehen</p>
--	---

Wortlaut der Petition:
Das Land Niedersachsen soll ein Gesetz erlassen, welches das Hisen der Reichskriegsflagge im öffentlichen und im privaten Raum verbietet.

Regionale Verteilung der Mitzeichnungen in Niedersachsen:



© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

[Zur Liste der Petitionen zur Mitzeichnung](#)

7

Wird eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von mindestens 5 000 Personen unterstützt, so hört der Petitionsausschuss die Petentin bzw. den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an. Nach dieser öffentlichen Anhörung wird die Eingabe dann im üblichen Verfahren weiterbehandelt; d. h. die Aussprache des Petitionsausschusses zu der veröffentlichten Eingabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Bei der Veröffentlichung und der damit einhergehenden öffentlichen Mitzeichnung im Internet handelt es sich nicht um eine neue Petitionsart, sondern vielmehr um ein erweitertes Verfahren. Dieses Verfahren eröffnet einer „herkömmlichen“ Eingabe die Möglichkeit, von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet und unterstützt zu werden.

Im Jahr 2021 wurden zehn Petitionen auf der Homepage des Landtages zur Mitzeichnung veröffentlicht⁸, von denen zwei⁹ das erforderliche Quorum - also die erforderliche Anzahl von 5 000 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern - erreichten.

⁷ öffentlich Petition zur Mitzeichnung unter:

<https://www.navo.niedersachsen.de/navo2/portal/nipetition/0/publicviewpetition?id=29>, abgerufen am 17.10.2019

⁸ siehe dazu Anlage 2 des Berichts: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

⁹ Mit 7617 sowie 5360 Mitzeichnungen erreichten die Eingaben 02434/89/18 („Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes“) sowie 03047/89/18 („Besoldung der qualifizierten Lehrkräfte für Fachpraxis“) das für eine Anhörung vorausgesetzte Quorum.

2.5. Öffentliche Anhörungen

Im Berichtsjahr fand eine¹⁰ öffentliche Anhörung zur Eingabe 02201/89/18 statt. Der Petitionsausschuss hörte den Einsender zu dieser Eingabe in öffentlicher Sitzung an:

„Altlastensanierung auf dem ehemaligen Desdemona-Gelände in Godenau“

Eingabe 02201/89/18, veröffentlicht am 30.11.2020, 5°562 Mitzeichnungen

Die Eingabe richtet sich gegen ein vom Landkreis Hildesheim betriebenes Sanierungsplanverfahren im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) auf dem Gelände des ehemaligen Bergwerkes Desdemona in Alfeld/Godenau.

Die öffentliche Anhörung zu dieser Eingabe fand am 24.03.2021 im Forum des Landtages statt, in dessen Rahmen sich weitere Fragen des Ausschusses ergaben. Im Nachgang zu diesem Termin übersandte der Landkreis Hildesheim ein umfangreiches Fachgutachten, dem sich die Landesregierung inhaltlich anschloss. Eine abschließende Beschlussfassung des Landtages ist noch nicht erfolgt.

2.6. Sammel- bzw. Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln. Bei Sammelpetitionen handelt es sich um Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen. Von der Regelung wurde im Jahr 2021 kein Gebrauch gemacht.¹¹

3. Ablauf eines Petitionsverfahrens

Erreicht eine Eingabe den Landtag, wird zunächst geprüft, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes, und der Absender entsprechend unterrichtet.

¹⁰ Die Anhörung zu der am 07.12.2021 veröffentlichten Eingabe 03047/89/18 „Besoldung der qualifizierten Lehrkräfte für Fachpraxis“ fand am 27.04.2022 statt.

Zur Eingabe 02434/89/18 wurde nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist ein Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (Drs. 18/9833) eingereicht, sodass in der Folge eine Beratung der Eingabe zusammen mit dem Gesetzesentwurf im zuständigen Fachausschuss - hier: Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - erfolgte. Der Petent wurde zur Beratung im Fachausschuss eingeladen. Der Gesetzesentwurf wurde in geänderter Fassung am 17.05.2022 vom Landtag beschlossen; die Eingabe des Petenten, die auf ein Verbot des Abschusses von freilaufenden Katzen gerichtet war, wurde im Zuge dessen für erledigt erklärt.

¹¹ Im Jahr 2021 gingen zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege - Neufassung des NKiTaG (Drs 18/8713) 654 Zuschriften ein. Alle Zuschriften wurden jedoch im regulären Verfahren bearbeitet.

3.1. Beratung im Petitionsausschuss

Soweit der Landtag für die Bearbeitung der Petition zuständig ist, bestimmt die oder der Ausschussvorsitzende zwei Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Beratung für die Berichterstattung zuständig sind. Sie bzw. er entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt werden soll.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter machen sich alsdann mit dem Sachverhalt der Eingabe vertraut und prüfen insbesondere, ob es ihnen aus dem Vorbringen der Petentin bzw. des Petenten und der gegebenenfalls vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung möglich ist, dem Petitionsausschuss einen Beschlussvorschlag - ein sogenanntes Votum - für die abschließende Entscheidung durch den Landtag vorzutragen. Sofern über die Stellungnahme hinaus weiterer Aufklärungs- bzw. Informationsbedarf besteht, richten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter beispielsweise eine Rückfrage an das zuständige Fachministerium oder fordern gegebenenfalls eine ergänzende Stellungnahme ein. Darüber hinaus können sie sich, wenn es für die sachgerechte Beratung erforderlich ist, mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. Der Petitionsausschuss kann dann einzelnen Mitgliedern anderer Ausschüsse auf Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Möglichkeit,

- weitere Informationen durch die Landesregierung im Ausschuss einzuholen,
- die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anzuhören,
- eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einzuholen,
- Akteneinsicht zu nehmen.

Der Petitionsausschuss berät Eingaben grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.

Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen werden als Beratungsmaterial unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss verteilt und dort in der Regel in öffentlicher Sitzung beraten.

3.2. Beschlussempfehlungen

Im Berichtszeitraum 2021 hat der Petitionsausschuss elf Sitzungen durchgeführt, in denen er insgesamt 590 Eingaben abschließend beraten hat. Diese - wie auch die in den Fachausschüssen behandelten Eingaben - wurden dem Landtag mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung vorgelegt. Folgende Beschlussempfehlungen werden in der Regel von den Ausschüssen abgegeben.

3.2.1. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitest gehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht.

Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und hätte die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen.

In den Fällen der „Berücksichtigung“ unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste. Diese Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. Auf Antrag eines Mitgliedes des

Landtages, dem das Veranlasste nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von Neuem beraten.

Im Jahr 2021 wurde der Landesregierung keine Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen.

3.2.2. Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse der Einsenderin bzw. des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und gegebenenfalls bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ unterrichtet die Landesregierung alsdann den Landtag durch eine Mitteilung, die an alle Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt wird, über das von ihr Veranlasste. Sofern das Veranlasste von einem Mitglied des Landtages als nicht befriedigend angesehen wird, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe - wie im Falle des Votums „Berücksichtigung“ - auf Antrag von Neuem beraten.

Im Jahr 2021 wurde der Landesregierung keine Eingabe zur Erwägung überwiesen.

3.2.3. Die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen:

Der Landesregierung wird anheimgestellt, das Vorbringen der Einsenderin bzw. des Einsenders bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu verwerten.

Im Jahr 2021 wurden 63 Eingaben der Landesregierung als Material überweisen.

Die Eingaben beschäftigten sich u. a. mit

- Regelungen für Beamte, die freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankversicherung sind,
- Entwurf eines neuen niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Corona),
- Einrichtung von digitalen politischen Bibliotheken,
- Einführung eines Schulfaches „Ernährungs- und Verbraucherbildung“,
- Bearbeitungszeit für Förderanträge durch die NBank und der Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

3.2.4. Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die **Sach- und Rechtslage** zu unterrichten:

Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders aus rechtlichen oder tatsächlichen - z. B. finanziellen - Gründen nicht entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem die Einsenderin bzw. der Einsender über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder sie bzw. er noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

Im Jahr 2021 wurden 364 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.5. Die Eingabe wird für **erledigt** erklärt:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch der Einsenderin bzw. des Einsenders inzwischen entsprochen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abgeholfen wurde. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache gegebenenfalls nicht entsprochen worden ist. Wird eine Eingabe als erledigt erklärt, soll in den Beschluss aufgenommen werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

Im Jahr 2021 wurden 93 Petitionen auf diese Art und Weise abschließend behandelt.

3.2.6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

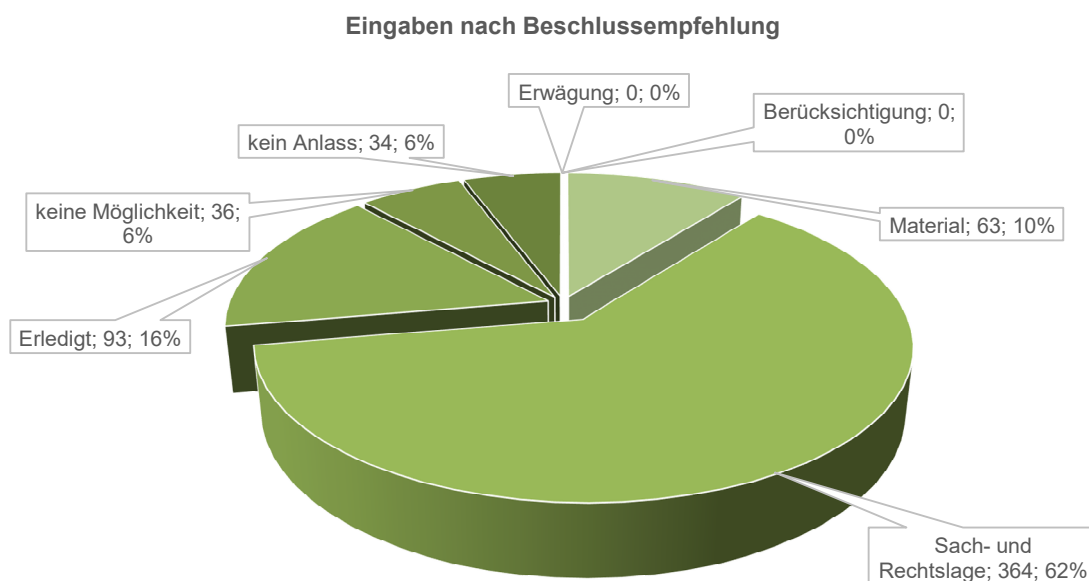
Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage bzw. Rechtslage im Einzelnen darzustellen. Hierher gehören besonders die Fälle, in denen die Einsenderin bzw. der Einsender begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

Im Jahr 2021 hat der Landtag in 36 Fällen keine Möglichkeit gesehen, dem Anliegen zu entsprechen.

3.2.7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Einsenderin bzw. der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält. Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

Im Jahr 2021 kam dieser Beschluss bei 34 Eingaben zum Tragen.



3.3. Abschließende Behandlung

Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer öffentlichen Beratung. Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit.

3.4. Keine Diskontinuität bei Eingaben

Anders als Gesetzentwürfe oder selbstständige Anträge unterliegen Petitionen nicht dem Grundsatz der Diskontinuität. Sofern eine Eingabe zu einem Gesetzentwurf oder einem Antrag beraten wurde und dieser Beratungsgegenstand der Diskontinuität anheimgefallen ist, wird die betreffende Eingabe zu Beginn der nächsten Wahlperiode wieder dem Petitionsausschuss zur Beratung überwiesen. Die Eingabe wird wiederum in einen Fachausschuss überwiesen, wenn dieser in der neuen Wahlperiode erneut einen Beratungsgegenstand behandelt, der einen Sachzusammenhang zur Eingabe aufweist.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Dem Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Daher wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur - wie in § 54 Abs. 4 GO vorgeschrieben - die Mitglieder des Landtages informiert, sondern auch die Verfahrensweise und gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze darstellt.

5. Informationsreise des Petitionsausschusses

Im Jahr 2021 hat der Petitionsausschuss erstmals eine parlamentarische Informationsreise durchgeführt. Die bereits in der 17. Wahlperiode beabsichtigte Reise nach Südtirol fand letztlich im Zeitraum vom 17. bis zum 20. Oktober 2021 statt. Beim Besuch des Südtiroler Landtages erfolgte ein intensiver Austausch zu aktuellen petitionsrelevanten Themen. Neben den verschiedenen anderen Punkten der Reise ist besonders das Treffen mit der Volksanwältin des Südtiroler Landtages, Frau Gabriele Morandell, zu erwähnen.

6. Schlusswort

Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Menschen, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren. Da auch die gewissenhafteste Behörde nicht unfehlbar ist, das beste Gesetz Mängel aufweisen kann und selbst die umfangreichste Verordnung einen bestimmten Sonderfall vielleicht nicht berücksichtigt, ist das Petitionsrecht ein äußerst wichtiges Kontrollinstrument.

Anlage 1: Mitglieder des Petitionsausschusses

Ausschussvorsitzender



Axel Brammer (SPD)



Rüdiger Kauruff (SPD)



Guido Pott (SPD)



Philipp Raulfs (SPD)



bis 15.11.2021
Volker Senffleben (SPD)



ab 16.11.2021
Andrea Kötter (SPD)



Sebastian Zinke (SPD)



bis 03.02.2021
Helge Limburg (GRÜNE)

stellv. Vorsitzender



Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)



bis 16.11.2021
Christian Fühner (CDU)



ab 17.11.2021
Colette Christin Thiemann (CDU)



Oliver Schatta (CDU)



bis 16.11.2021
Jörn Schepelmann (CDU)



ab 17.11.2021
Tatjana Maier-Keil (CDU)



Lasse Weritz (CDU)



Editha Westmann (CDU)



vom 04.02.2021 bis 15.11.2021
Christian Meyer (GRÜNE)



Hilgriet Eilers (FDP)



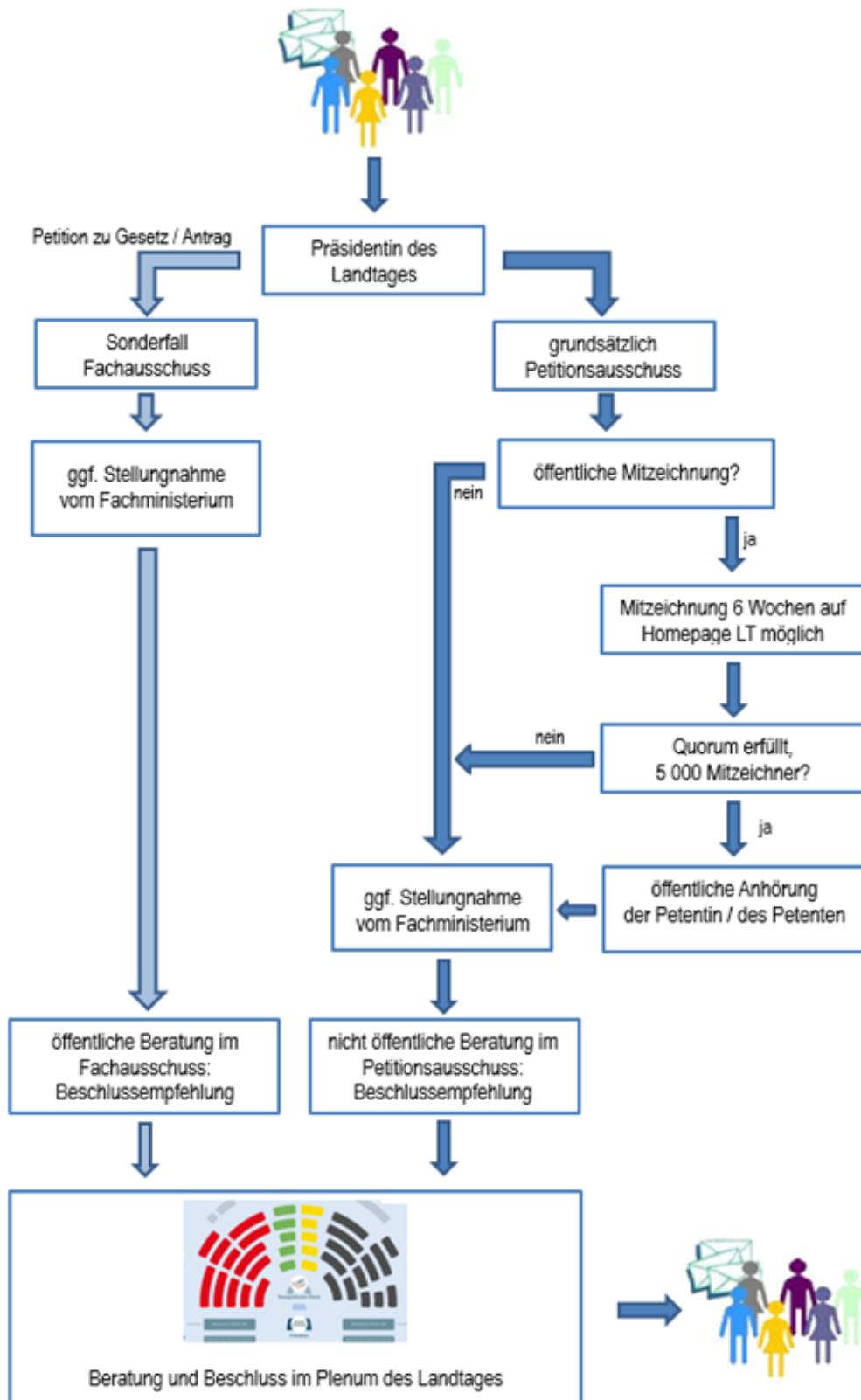
ab 16.11.2021
Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)

Anlage 2: Zur Mitzeichnung auf der Homepage des Niedersächsischen Landtages veröffentlichte Eingaben, die das Quorum nicht erreichten

Eingabenummer	Betreff	Tag der Veröffentlichung	Anzahl Mitzeichnungen	abgeschlossen am	Beschluss
02215/11/18	Umgang mit psychischen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern	22.01.2021	5	10.06.2021	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02373/11/18	Kennzeichnung veganer Lebensmittel	08.03.2021	208	15.09.2021	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02513/11/18	„Original Play“ in Kindertagesstätten	19.04.2021	63	14.10.2021	Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen sind die Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02541/11/18	Rassismuskritische Lehre an Niedersächsischen Bildungsinstitutionen	19.04.2021	3 185	14.10.2021	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02668/11/18	Erhöhung der Sicherheit: Anregung einer Bundesratsinitiative zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen auf Tempo 80	01.06.2021	410	14.10.2021	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02680/11/18	Fahrradwegeausbau in Niedersachsen	01.06.2021	280	12.01.2022	Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen. Im Übrigen sind die Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.
02789/11/18	Einrichtung des Amtes eines Bürgerbeauftragten des Niedersächsischen Landtages	08.09.2021	1	15.12.2021	Die Anregung des Einsenders, die Stelle einer oder eines Bürgerbeauftragten für den Niedersächsischen Landtag einzurichten, wird seitens des Landtages - insbesondere durch den Petitionsausschuss - laufend geprüft. So erfolgte bereits ein mehrfacher Besuch eines Bürgerbeauftragten in einem anderen Bundesland, um die dortigen Arbeitsweisen, Probleme und Vorteile kennen zu lernen.

Eingabenummer	Betreff	Tag der Veröffentlichung	Anzahl Mitzeichnungen	abgeschlossen am	Beschluss
					<p>Weiter findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vorsitzenden des niedersächsischen Petitionsausschusses und den Bürgerbeauftragten sowie den Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der anderen Bundesländer bei bundesweiten Treffen statt.</p> <p>Nach momentaner Bewertung bleibt der Niedersächsische Landtag jedoch bei der Entscheidung, keine entsprechende Stelle zu schaffen.</p> <p>Dieses schließt jedoch nicht aus, dass weiterhin die Vor- und Nachteile einer solchen Stelle beobachtet beziehungsweise bewertet werden, um bei Bedarf erneut über die Anregung zu beraten.</p> <p>Deshalb wird zunächst kein Anlass gesehen, diese Eingabe umzusetzen.</p>
02907/11/18	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (Corona) und deren Folgen; Aufhebung der Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckungen an Grundschulen	06.10.2021	0	09.02.2022	Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Anlage 3 „Lebenslauf einer Petition beim Niedersächsischen Landtag“



Anlage 4: Übersicht über Neueingänge nach Jahren

Jahr	Eingänge*	*davon „Massenpetition“, inkl. dazu- gehörige 99er ¹² Zuschriften	*davon (bezogen auf alle Eingänge) Zuschrif- ten ohne parlamentari- sches Verfahren (99er)	Eingaben
2021	1 629	- ¹³	1 071	558
2020	870	-	367	503
2019	6 192	5 471 (Pflegekammer)	280	441
2018	2 755	1 922 (Pflegekammer)	219	614
2017	3 009	2 059 (Pflegekammer)	198	752
2016	1 502	700 (Pflegekammer)	261	541
2015	1 605	101 (Windenergieerlass)	262	1 242
2014 ¹⁴	2 170	-	341	1 829

¹² 99er-Zuschriften sind Zuschriften, die nicht in ein parlamentarisches Verfahren münden, z. B. reine Meinungsäußerungen, anonyme Zuschriften o. Ä.

¹³ Die Bearbeitung der 654 Zuschriften zur Neufassung des NKiTaG erfolgte trotz der Vielzahl der Eingänge im regulären Verfahren. Verfahrensvereinfachungen, die für Sammel- und Massenpetitionen in Betracht kommen, wurden nicht in Anspruch genommen.

¹⁴ Im Jahr 2013 erfolgte eine Softwareumstellung im Eingabebereich der Landtagsverwaltung, sodass die Auswertungen im Jahresvergleich bis 2014 zurückgehend vergleichbar sind.

Anlage 5: Rechtgrundlagen Petitionswesen Niedersächsischer Landtag

Artikel 17 Grundgesetz

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 26 Niedersächsische Verfassung

(Behandlung von Eingaben)

Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

Auszug aus der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 353)

VI. Eingaben

§ 50

Ausschussüberweisung

(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss. ²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

§ 51

Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentli-

che Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 52

Empfehlungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

§ 53

Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

¹Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. ²Empfiehlt der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

§ 54

Abschließende Behandlung

(1) ¹Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. ²Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) ¹Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. ²Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. ³Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) ¹Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. ²Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. ³Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) ¹Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

...

§ 93

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) ¹Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. ³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. ⁴Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. ⁶Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. ⁷Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2)